

M i s c e l l e n .

Bericht der Commission zu Feststellung des lit. Eigenthums in Frankreich. (Schluß.) Titel 2. Da die dramatischen Werke eine doppelte Existenz, die vermöge des Drucks und der Darstellung haben, so sind für sie besondere Verfügungen nöthig gewesen. Diese sind im 8. und 9. Artikel des 2. Abschn. enthalten. Werke solcher Art treten, was ihre Veröffentlichung durch den Druck betrifft, offenbar in eine Classe mit allen übrigen Schriften, und der 1. Abschnitt des Entwurfs ist durchaus auf sie anwendbar. Und eben so ist es in Betreff der Dauer des Rechtes der Erben dramatischer Dichter an Darstellungen der Werke, deren Eigenthümer sie auf irgend einem Wege geworden sind. Die Commission hat keinen Grund gesehen, die Frist von 50 Jahren, während welcher die Erben, oder sonstige Nachfolger im Besiz, diesen Genuß behalten, zu verkürzen.

Aber man bemerkt hier, daß der 9. Artikel 1) bestimmt, daß nach dem Tode eines dramatischen Schriftstellers seine Stücke Gemeingut werden, und 2) will, daß bis zum Verlaufe der 50 Jahre dasselbe Recht, welches der lebende Verfasser auf jede Vorstellung seines Werkes gehabt, nach dessen Tode, ohne Einschränkung, seinen Erben verbleiben soll. Die Commission hat durch diese Bestimmung das Eigenthumsrecht der Erben festgesetzt.

Der 3. u. 4. Abschnitt beschäftigen sich mit den Erzeugnissen der zeichnenden Künste und der Tonkunst. Dieselben Grundsätze, wie bei den lit. Productionen, sind auch hier angewandt.

Tit. 5. Nach einigen weitern, hier zu übergehenden Anordnungen, hat die Commission ihre Aufgabe noch nicht für

vollkommen erfüllt gehalten; sie glaubte nicht bei einem Entwurfe, der nur einem schon bestehenden und von den Gesehen geschützten Eigenthume weitere Gränzen steckt, und an den sich also keine neue gesetzliche Strafbestimmung knüpfen ließ, stehen bleiben zu dürfen, sondern in Berücksichtigung der immer wachsenden Unverschämtheit des aus- und inländischen Nachdrucks, der lebhafter als je werdenden Klagen der angesehensten Buchhandlungen und des immer größern Schadens, welchen die Straflosigkeit so vielen Betrugs dem Handel zufügt, in einem 5. Abschnitt eine nöthige, wirksame Garantie für die Wohlthaten fordern zu müssen, die den Künsten und Wissenschaften aus den in den vier ersten Abschnitten vorgeschlagenen Bestimmungen erblühen müssen, und in der That darf man sich nicht verschweigen, daß ohne solche Strafbestimmung die durch jene Abschnitte versprochenen Vortheile nur Täuschungen sein würden.

Am Nachmittage des 28. April vereinigten sich die meisten der in Leipzig anwesenden Buchhändler zu einer Dampf-wagenfahrt nach dem Dorfe Althen, bis wohin die Dresdner-Eisenbahn jetzt zu befahren ist. Um die ganze, etwa 200 Personen starke Gesellschaft aufnehmen zu können, hatte die Direction der Eisenbahn-Compagnie nicht allein sämtliche Wagen ausschließlich zu ihrer Disposition gestellt, sondern auch noch zwei kaum erst vollendete den sechsen beige-fügt, welche bisher benutzt worden, was bei einem fröhlichen Mahle in Althen durch einen auf die Direction ausgebrachten Toast freundlich anerkannt wurde.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Pränumerations- und Subscriptions-
Anzeigen.

[1795.] Durch Uebereinkommen mit Herrn W. Winkler, als Verleger der ersten Auflage von

Wenig's gedrängtem Handwörterbuch der
deutschen Sprache etc.

Erfurt, Keyser'sche Buchhandlung
sowie durch Vertrag mit dem Verfasser, ist das Verlagsrecht auf
dieses Werk an uns übergegangen und wir werden nun so-
fort eine

sorgfältig durchgesehene, vielfach verbesserte und ver-
mehrte zweite Auflage

dieses sehr häufig verlangten und gesuchten Werks, das seit
mehreren Jahren fehlte, veranstalten.

Vorkäufig bemerken wir, daß wir diese zweite Auflage in
6 Lieferungen à 10 Bogen in gr. 8. zu dem sehr wohlfeilen
Preise von 2 fl. unter günstigen Bedingungen für die resp. Sor-
timentshandlungen liefern und ausführliche Subscriptions-An-
zeigen binnen kurzer Zeit versenden werden.

Erfurt, 24. April 1837.

Müller'sche Buchhandlung.

[1796.] Bei J. J. Weber in Leipzig erscheint:

Die
Kaiser-Chronik.

Enthaltend
die Schlachten, Gefechte, Kämpfe und Waffenthaten
der französischen Heere unter Napoleon.

Nach
Bourienne, Fain, Gourgaud, Hugo, Mignet, Norvins,
Segur, Thiers u. a. m.

von
Johann Sporschil.

Mit
neunzig historischen Bildern nach den Gemälden der
Gallerie zu Versailles
und anderer berühmter Meister.
In Stahl gestochen von Reveil in Paris.

Subscriptionsbedingungen:

Die Kaiser-Chronik erscheint in 18 wöchentlichen Liefe-
rungen.

Jede Lieferung enthält 5 Stahlstiche und einen Bogen Text.